



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates  
Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

BONIFER GESETZENTWURF	
Zl. ....	48-GE/19-92
Datum:	27. JULI 1992
Verteilt	31. Juli 1992 Fio

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

J. Bauer

Ihr Zeichen

-

Unser Zeichen

SH-ZB-5411

☎ Durchwah. 3139



Datum

23.7.1992

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Bundesgesetz über die Abgeltung von  
bestimmten Unterrichts- und Erziehungs-  
tätigkeiten geändert wird  
Stellungnahme

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer  
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen  
Information.

Der Präsident:

iV



Der Direktor:

iV

Beilagen

**BAK***aktiv für Sie*

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer  
für Arbeiter und AngestellteAn das  
Bundesministerium für  
Unterricht und KunstMinoritenplatz 5  
1014 W i e n

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 501 65

Ihr Zeichen  
GZ.13.886/  
3-III/3/92Unser Zeichen  
SH/Ec/5411/Gr☎ Durchwah:  
☒ 3139Datum  
1992-07-16**Betreff:**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Bundesgesetz über die Abgeltung von  
bestimmten Unterrichts- und Erziehungs-  
tätigkeiten geändert wird;  
S T E L L U N G N A H M E

Die Bundesarbeitskammer (BAK) erhebt gegen die vorgesehene Anhebung der Vergütungssätze keinen Einwand.

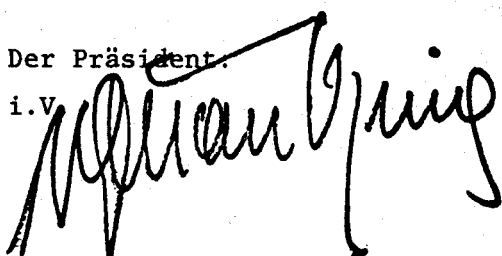
Allerdings bestehen rechtliche Bedenken, ob es sich hier nicht um einen auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Entgeltanspruch handelt.

So dies zutrifft, erscheinen die Erläuterungen zu Z 2 des Entwurfes problematisch bzw. verfehlt, wenn festgehalten wird, daß der Vergütungsanspruch im Fall der Erkrankung eines Schülers oder der Betreuungsperson entfällt. Vielmehr wäre vom Vorliegen eines wichtigen Hinderungsgrundes auszugehen, der das Zustandekommen der Arbeitsleistung verhindert und den Anspruch unberührt läßt.

Die BAK ersucht das Bundesministerium für Unterricht und Kunst diesbezüglich um Überprüfung.

Der Präsident:

i. V.



Der Direktor:

i. V.

